

## **Stiftungssatzung**

in der Fassung vom 13. Oktober 2015  
(Datum der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg)

### §1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Georg Kraus Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hagen.

### §2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - a) der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere von Projekten vor Ort durch fachlich geeignete Organisationen. Vorwiegend sollen kleinere Projekte in den Entwicklungsländern (mit-)finanziert und die Kosten des Einsatzes von entsprechendem Fachpersonal übernommen sowie damit zusammenhängende Maßnahmen von Bildung und Wissenschaft ermöglicht werden.
  - b) sozialer Projekte in Europa, insbesondere solcher der Altenhilfe mit dem Ziel, die persönliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung alter Menschen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Soweit die Mittel es zulassen, kann die Stiftung ihre Zwecke durch die Durchführung entsprechender Projekte – ggf. unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen i.S.d. §57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung – auch selbst verwirklichen.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Stiftung kann bis zu 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, die nächsten Angehörigen der Stifter einschließlich deren Abkömmlinge in angemessener Weise zu unterhalten. Darüber hinaus erhalten die Stifter und ihre Erben keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Im Übrigen dürfen die Mittel der Stiftung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus
  - a) dem Grundstock in Höhe von 2.000.000 € (in Worten zwei Millionen Euro)

- b) Zustiftungen oder Zuwendungen Dritter zum Stiftungsvermögen, ev. mit abweichender Zweckbestimmung.
2. Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen verwalten. Ihre Zwecke müssen mit denen der Georg Kraus Stiftung vereinbar sein. Sie unterliegen der treuhänderischen Verwaltung des Vorstands, der über sie getrennt Rechnung zu legen hat. Auf Verlangen des jeweiligen Stifters sind sie diesem zurückzugeben, falls der Verwaltungsstand dies zulässt und die Finanzverwaltung zustimmt.
  3. Die Stiftung hat zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit jährlich mindestens 5% und höchstens ein Drittel ihres Überschusses aus Vermögensverwaltung einer Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung zuzuführen und sie kann höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel einer Rücklage zuführen. Die Rücklage kann ganz oder teilweise in Stiftungsvermögen umgewandelt werden. Daneben kann die Stiftung zweckgebundene Rücklagen in Übereinstimmung mit der Abgabenordnung bilden.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Unbeschadet der Regelung des § 2 Nr. 4 darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 6

##### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsrat
- c) das Kuratorium

## § 7

### Vorstand

#### 1. Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen eine zum Vorsitzenden und eine weitere zu dessen Stellvertreter bestimmt werden soll.

Die Stifter Anne und Hans Georg Kraus bestimmen die Mitglieder des Vorstandes, solange die Stiftung alleine durch den Stifter Hans Georg Kraus vertreten wird. Nach der Einsetzung eines anderen Vorsitzenden geht das Recht der Bestimmung der Mitglieder des Vorstandes auf den Stiftungsrat gemäß § 8 über.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist Vorstandsmitglied. Soweit sich dadurch eine gerade Stimmzahl im Vorstand ergibt, gilt für Abstimmungen § 10 dieser Satzung.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter der Wikinger Reisen GmbH (AG Hagen HRB 505) können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

#### 2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann allein handeln und die Stiftung vertreten. Vertretungsregelungen und Mitzeichnungsnotwendigkeiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Über die Gewährung einer solchen Entschädigung und ihre Höhe entscheidet der Vorstand, der dazu gemäß § 8 Abs. 2 f der Satzung die Zustimmung des Stiftungsrates einholen muss.

Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung den Willen der Stifter soweit wie möglich zu verwirklichen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
- b. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks
- c. die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums gem. § 9
- d. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, sowie die Festsetzung seiner Vergütung sofern der Umfang der Stiftungsaufgaben eine ehrenamtliche Geschäftsführung der Stiftung nicht mehr zulässt.  
Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- e. den Erlass einer Geschäftsordnung, für die die Zustimmung des Stiftungsrates nach § 8 Abs. 2 e erforderlich ist.

Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit für die Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates in folgenden Fällen:

- a. Aufnahme von Darlehen, die nur erfolgen darf, wenn hierdurch die Verfolgung der Stiftungszwecke gem. § 2 Nr. 2 nicht gefährdet wird
- b. Hingabe von Darlehen, falls diese insgesamt einen Betrag von 25 % des Kapitalgrundstocks, maximal 500.000 € überschreiten
- c. Festsetzung oder Vereinbarung von Vergütungen für Gremienmitglieder

## § 8

### Stiftungsrat

#### 1. Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen, von denen keine gleichzeitig Mitglied des Vorstands der Stiftung sein darf; er wählt - soweit eine Entscheidung hierzu nicht bereits bei der Bestellung gemäß nachstehendem Absatz getroffen ist - aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern, den Eheleuten Hans-Georg und Anne Kraus bzw. vom Überlebenden von ihnen bestellt.

Die Amtszeit eines jeden Stiftungsratsmitgliedes beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt, Tod oder Abberufung; zuständig für eine evtl. Abberufung sind die Stifter bzw. der Längstlebende von ihnen, nach dessen Ableben der Präsident des Landgerichts Hagen – letzterenfalls jedoch nur auf entsprechenden Antrag des Vorstands der Stiftung aus von diesem darzulegenden wichtigen Gründen.

Weggefallene Stiftungsratsmitglieder werden von den Stiftern bzw. vom Längstlebenden von ihnen, nach dessen Ableben durch einstimmige Zuwahl seitens der verbliebenen Stiftungsratsmitglieder ersetzt; dabei hat die Tochter der Stifter Carola Kraus das Recht, Mitglied des Stiftungsrats zu werden, wenn sie aus dem Vorstand ausscheidet. In diesem Fall scheidet Frau Carola Kraus aus dem Stiftungsrat nur durch Rücktritt oder Tod aus. Ist die Zuwahl nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall erfolgt, wird das weggefallene Mitglied durch den Präsidenten des Landgerichts Hagen auf Vorschlag des Kuratoriums ersetzt.

#### 2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Bestellung der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht bereits in § 7 geregelt ist; jeweils eines der Vorstandsmitglieder soll möglichst ein Abkömmling der Stifter sein.

Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung des Vorstands hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze und dieser Satzung, insbesondere des darin zum Ausdruck gekommenen Stifterwillens.

Über die in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Fälle hinaus ist er insbesondere zuständig für

- a) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes; diese darf jedoch nur aus Gründen versagt werden, die dessen wirtschaftliche Durchführbarkeit betreffen
- b) Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Maßnahmen nach § 7 Nr. 2 Abs. 3
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- f) Festsetzung oder Vereinbarung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder

## § 9

### Kuratorium

Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vorstandes und die Verwirklichung der Stiftungsziele und trägt zur Meinungsbildung des Stiftungsvorstandes in wichtigen Angelegenheiten bei. Es stellt besondere Erfahrungen ehrenamtlich zu Verfügung und verstärkt die gesellschaftliche Einbindung der Stiftung.

Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die vom jeweiligen Vorstand berufen und ggf. abberufen werden; der Vorstand bestimmt auch den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter.

Die Amtszeit eines jeden Mitglieds beträgt drei Jahre und endet jeweils mit deren Ablauf bzw. vorherigem Tod, Rücktritt oder vorheriger Abberufung, die keiner Begründung bedarf. Wiederberufung ist möglich.

Zum Mitglied kann berufen werden, wer bereit und auf Grund persönlicher oder sachlicher Voraussetzungen geeignet ist, den Stifterwillen, wie dieser in der vorliegenden Satzung festgehalten ist, in besonderem Maße zu fördern.

Bei der Besetzung des Kuratoriums sollen als Kriterien berücksichtigt werden:

- Besondere Kenntnisse auf für die Stiftungsarbeit bedeutenden Feldern
- Besondere Verbindung mit der Stiftung oder eine herausragende Unterstützung der Stiftung
- Besondere gesellschaftliche Verankerung mit Bedeutung für die Stiftungsarbeit.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Geschäfte der Stiftung auf dem Laufenden zu halten; der Jahresabschluss der Stiftung nebst einem Geschäftsbericht ist ihnen innerhalb eines Monats nach Feststellung des Abschlusses zur Kenntnis zu bringen. Mindestens einmal jährlich hat eine gemeinsame Sitzung von Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium stattzufinden, zu deren Einberufung jedes der genannten Organe berechtigt ist.

## § 10

### Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium

Jedes der genannten Organe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, bedürfen Entscheidungen oder Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Entscheidungen des jeweiligen Organs sollen möglichst in Sitzungen getroffen werden, zu denen der Vorsitzende einzuladen hat; in allseitigem Einverständnis können Abstimmungen auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Das jeweilige Ergebnis ist vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstandes vorzulegen.

Die Mitglieder von Stiftungsrat und Kuratorium sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen, wozu auch eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand gehört. Bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung haben sie nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten

## § 11

### Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung, die Auflösung der Stiftung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, der jedoch der Zustimmung des Stiftungsrats und - solange die Stifter leben - auch deren Zustimmung bedarf. Für Änderungen des Stiftungszwecks - soweit solche nach den maßgeblichen Bestimmungen überhaupt zulässig sind - ist in Vorstand und Stiftungsrat Einstimmigkeit erforderlich, ausgenommen der Fall, dass die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird; dann genügt bei beiden die einfache Mehrheit.

Vor jeder Satzungsänderung ist im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit die Stellungnahme der Finanzverwaltung einzuholen.

2. Soweit es im konkreten Fall auf den Stifterwillen ankommt und sich dieser - insbesondere wegen Ablebens der Stifter - anderweitig mit der erforderlichen Sicherheit nicht mehr feststellen lässt, soll die Tochter der Stifter Carola Kraus hierzu gehört werden.

## § 12

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der in § 2 Nr. 2 bezeichneten Art, ferner für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe.

Gehören zu diesem Vermögen Geschäftanteile an der Wikinger Reisen GmbH (AG Hagen HRB 505), so hat diese Gesellschaft, ersatzweise haben die Abkömmlinge der Stifter - untereinander entsprechend ihrer gesetzlichen Erbberechtigung - das Recht, diese Anteile zu übernehmen. Als Gegenleistung haben die Übernehmer den Betrag zu bezahlen, der dem gemeinen Wert der Anteile im Zeitpunkt der Übernahme entspricht.

## § 13

### Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## § 14

### Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 15

### Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.